

I. Auf Grund der gemeinsamen Grundgrenze und der möglichen Beeinträchtigung in seinen subjektiven Rechten ist A Nachbar iSd § 31 Abs 1 Z 2 öö BauO.....(1)___
Die Einwendung hinsichtlich der Geruchsbelästigung ist grundsätzlich eine zulässige subjektiv öffentlich-rechtliche Einwendung iSd § 31 Abs 4 öö BauO. Jedoch sind gem § 31 Abs 6 öö BauO bei baulichen Anlagen, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, die Einwendungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.....(3)___
Der geplante Betrieb des G dient der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit und ist geeignet, die Nachbarn zu belästigen. Es handelt sich somit um eine gewerbebehördlich genehmigungspflichtige Betriebsanlage iSd § 74 GewO.....(2)___
A spricht durch seine Einwendung zumindest auch die Zulässigkeit der Betriebstypen an, somit ist die Einwendung zulässig. Alternativ: Falls die Einwendung der Geruchsbelästigung als eigenständige Einwendung gewertet wird, ist sie unzulässig.....(1)___
Die Einwendung hinsichtlich der Abstandsvorschriften ist eine zulässige subjektiv öffentlich-rechtliche Einwendung iSd § 31 Abs 4 öö BauO.....(1)___

II. Gem § 17 Abs 1 ZustG setzt die Zustellung durch Hinterlegung voraus, dass der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Kurze Abwesenheiten, wie hier der dreitägige Urlaub des A, heben den regelmäßigen Aufenthalt nicht auf. Die schriftliche Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabereinrichtung einzulegen. Ist dies nicht möglich, muss sie an der Abgabestelle zurückgelassen werden. Erst wenn auch dazu keine Möglichkeit besteht, ist sie an der Haustür anzubringen. Der Postbote hätte die Verständigung in das gekippte Fenster einwerfen müssen, um rechtswirksam durch Hinterlegung zuzustellen.....(5)___
Gem § 7 ZustG gilt die Zustellung auch bei Zustellmängeln als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zukommt. Nicht ausreichend ist die bloße Kenntnis des Inhaltes durch das Vorlesen seiner Frau. Als B drei Tage später (13.08.2009) das Dokument selbst liest, gilt der Zustellmangel als geheilt.....(2)___
Das Abholen der Verständigung durch F ist nicht als Ersatzzustellung zu werten, da ihr das Dokument als Ersatzempfängerin an der Abgabestelle übergeben werden muss.....(1)___
Gem § 63 Abs 5 AVG ist die Berufung binnen zwei Wochen bei der erstinstanzlichen Behörde einzubringen. Die Frist endet gem § 32 Abs 2 AVG mit Ende des 27.08.2009. Bei einer verfahrensrechtlichen Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen (§ 33 Abs 3 AVG). Die Berufung ist somit rechtzeitig.....(3)___
Gem § 66 Abs 4 AVG hat die Berufungsbehörde über eine zulässige und rechtzeitige Berufung immer in der Sache selbst zu entscheiden.....(1)___
In Hinblick auf die in Anlage 1 der öö BTypVO vorgenommene Einreihung von Betrieben in der Widmung „Betriebsbaugelände“, ist der Betrieb eines Schlachthauses zulässig und die Einwendung daher unbegründet.....(2)___

Hinsichtlich der Widmungswidrigkeit ist die Berufung abzuweisen und die erstinstanzliche Abweisung der Einwendung zu bestätigen.....(2)___
Der Mindestabstand des geplanten Bauvorhabens von der Nachbargrundgrenze muss gem § 5 Z 1 öö BauTG wenigstens 3 Meter betragen. Ob die Einwendung begründet ist oder nicht, hängt vom tatsächlichen Grenzverlauf ab.....(2)___
Bei der Frage des Grenzverlaufes handelt es sich um eine Vorfrage iSd §38 AVG. Mangels einer rechtskräftigen Entscheidung kann die (Berufungs-)Behörde das Verfahren unterbrechen oder die Vorfrage selbst beurteilen. Je nachdem, wo die ermittelte Grenze verläuft, ist der Berufung bzw Einwendung stattzugeben oder die Berufung abzuweisen und die erstinstanzliche Abweisung der Einwendung zu bestätigen.....(4)___
Zusatzfrage: Die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs 1 AVG ist abgelaufen. A hat einen Rechtsanspruch auf Erledigung der Berufung. Da die Aufsichtsbehörde keine Oberbehörde iSd § 73 Abs 2 AVG ist, kann gegen die Untätigkeit eine Säumnisbeschwerde beim VwGH eingebracht werden (Art 132 B-VG).....(4)___

III. B hatte *ex lege* Parteistellung (siehe I.), die er mangels rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen trotz Verständigung verloren hat.....(2)___
Er kann die Parteistellung gem § 42 Abs 3 AVG (nicht gem § 71 AVG) durch das nachträgliche Vorbringen von Einwendungen wiedererlangen.....(1)___
Als unvorhergesehenes Ereignis ist auch ein innerer Vorgang anzusehen, der auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit nicht erwartet werden konnte, wie hier die Unkenntnis der mangelnden Absendung. Da S eine geeignete und verlässliche Angestellte ist und B ihr eine klare und unmissverständliche Anweisung gab, liegt keine über den minderen Grad eines Versehens hinausgehende Sorglosigkeit vor.....(2)___
B bringt die nachträgliche Einwendung fristgerecht ein, da die subjektive Frist von 2 Wochen noch nicht abgelaufen ist und der Bescheid auf Grund der Berufung des A noch nicht formell rechtskräftig geworden ist.....(2)___
Allerdings sind die Voraussetzungen des § 42 Abs 3 AVG glaubhaft zu machen. Der mangelhafte „Antrag“ war daher gem § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung zurückzustellen. Verbessert B fristgerecht, gilt sein Anbringen als ursprünglich fehlerfrei eingebracht und seine Parteistellung lebt *ex nunc* wieder auf.....(2)___

IV. Da der Baubewilligungsbescheid mit zulässiger Berufung bekämpft wird, ist die Durchführung des Bauvorhabens gem §§ 39 Abs 1, 57 Abs 1 Z 2 öö BauO noch nicht zulässig.....(1)___
Gemäß § 31 VStG ist binnen der Frist von sechs Monaten, welche von dem Zeitpunkt an zu berechnen ist, an dem das strafbare Verhalten aufhört, eine taugliche Verfolgungshandlung zu setzen. Auf Grund der anhaltenden Bautätigkeit des G, hat die Frist noch nicht begonnen und seine Verfolgung ist zulässig.....(2)___
Der Eintritt der Verfolgungsverjährung schließt die Verfolgung aus. Die Behörde hätte das Verfahren gem § 45 Abs 1 Z 3 VStG mittels Aktenvermerk, dessen Mitteilung an den Beschuldigten vom VwGH als Bescheid gewertet wird, einstellen müssen.....(2)___

Gesamteindruck.....(2)___
Gesamt.....(50)___

Name:.....